

SATZUNG

über das Leichenhaus der Stadt Neunburg vorm Wald (Leichenhaus-Benutzungssatzung)

Vom 6. Juni 2016

Die Stadt Neunburg vorm Wald erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Stadt Neunburg vorm Wald auf den kirchlichen Friedhöfen in Neunburg vorm Wald und in Seebarn städtische Leichenhäuser als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzung des städtischen Leichenhauses

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof Neunburg vorm Wald beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus gebracht werden.
- (2) ¹Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. ²Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes [Bestattungsverordnung – BestV]) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ³Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. ⁴Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbewahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt (Friedhofsverwaltung) und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 Abs. 1 Verstorbene, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, nicht fristgerecht in das städtische Leichenhaus verbringt.

§ 4

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Neunburg vorm Wald kann zur Erfüllung der in dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der Leichenhäuser der Stadt vom 27. Juni 1978 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 6. Juni 2016
STADT NEUNBURG VORM WALD



Martin Birner
Erster Bürgermeister

Satzung

Über das Leichenhaus der Stadt Neunburg vorm Wald (Leichenhaus-Benutzungssatzung)

Bekanntmachungsvermerk

Der Stadtrat der Stadt Neunburg vorm Wald hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 die oben genannte Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde am 7. Juni 2016 ausgefertigt, am 8. Juni 2016 im Rathaus der Stadt Neunburg vorm Wald zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 8. Juni 2016 angeheftet und am 29. Juni 2016 wieder abgenommen.

Neunburg vorm Wald, 8. August 2016
STADT NEUNBURG VORM WALD



Martin Birner
Erster Bürgermeister